

Mandanten-Rundschreiben
Juni 2016

Mandanten-Rundschreiben Juni 2016

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Doppelte AfA bei betrieblicher Bebauung des Ehegattengrundstücks	3
2. Währungsverluste bei Investition in Auslandsbetriebsstätten bleiben unberücksichtigt	3
3. Arbeitszeitkonto für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als verdeckte Gewinnausschüttung	4
4. Zur Haftung des Abtretungsempfängers für Umsatzsteuer beim sogenannten echten Factoring	4
5. Vorsteuerabzug einer Holding	4
6. Mögliche Ausdehnung der umsatzsteuerlichen Organschaft auf Personengesellschaften	5
7. Verlustabzugsbeschränkung bei Körperschaften nach § 8c KStG verfassungswidrig?	5
8. Teilbetriebsübertragung im Rahmen einer Realteilung kann gewinnneutral sein	6
9. Umsatzsteuerpflicht bei Abnahmepflicht in ein Konsignationslager in Deutschland	6
10. Warenlieferungen in und aus Konsignationslagern im Inland und Ausland	7
11. Gutschrift auf Kapitalkonto II einer GmbH & Co. KG bedeutet keine Gewährung von Gesellschaftsrechten	7
12. Maßgeblichkeit einer vertraglichen Kaufpreisaufteilung bezüglich der Berechnung der AfA	8
13. Verdeckte Gewinnausschüttungen durch überhöhte Mietzahlungen einer GmbH an den Gesellschafter lösen keine Schenkungsteuer aus	9
14. Bei Grunderwerbsteuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern keine Vorbehaltensfrist	9

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Mögliche Steuerpflicht durch Rentenerhöhung	11
2. Steuervorteile und Prämie für Kauf von Elektrofahrzeugen beschlossen	11
3. Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens verabschiedet	12
4. Zur Abziehbarkeit von Dritten getragener Kosten für eine Unterkunft am Studienort als vorweggenommene Werbungskosten	13
5. Geburtstagsfeier mit Kollegen von der Steuer absetzbar?	13
6. Zivilprozesskosten zur Abwehr von Wasserschäden am Wohnhaus als außergewöhnliche Belastung	13
7. Kosten für Unfall auf Weg zur Arbeit mit Werbungskostenpauschale abgegolten	14
8. Zur rechtzeitigen Zuordnung einer Photovoltaikanlage zum umsatzsteuerlichen Unternehmen	14
9. Beseitigungsaufwendungen nachträglich eingetretener Schäden sind keine anschaffungsnahen Herstellungskosten	15
10. Verluste aus dem Verfall von Aktien- und Indexoptionen steuerlich berücksichtigungsfähig	15
11. Zu niedriger Kinderfreibetrag 2014?	16
12. Künftig vereinfachte Besteuerung von Investmentfonds	16
13. Installation von Photovoltaik-Anlage ist Bauleistung – Pflicht zum Steuereinbehalt ab 2016 auch für Vermieter	17
14. Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen: Kürzung um die zumutbare Belastung ist rechters	17
15. Verfassungsbeschwerden gegen das Alterseinkünftegesetz ohne Erfolg	17
16. Versorgung und Betreuung eines Haustieres kann steuerlich geltend gemacht werden	18
17. Feststellung von Besteuerungsgrundlagen bei spekulativen Geschäften mit Gold	18
18. Gewinn aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen bei gefallenem Börsenkurs	19

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

- | | |
|--|----|
| 1. Bilanzierung eines langfristigen Fremdwährungsdarlehens auch bei höherem Teilwert mit den Anschaffungskosten | 20 |
| 2. Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz – Besonderheiten bei Ergebnisabführungsverträgen mit steuerlicher Organschaft | 20 |
| 3. Abbruchkosten als Herstellungskosten des neuen Gebäudes | 21 |
| 4. Gesetzliche Regelung der steuerlichen Herstellungskostenuntergrenze | 21 |

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Doppelte AfA bei betrieblicher Bebauung des Ehegattengrundstücks

Der Bundesfinanzhof entschied: Bebaut der Unternehmer ein betrieblich genutztes Grundstück, das ihm zusammen mit seinem Ehegatten gehört, sind Wertsteigerungen der dem Ehegatten gehörenden Grundstückshälfte nicht einkommensteuerpflichtig (Az. X R 46/14). Steuerliche Vorteile im Hinblick auf die Absetzungen für Abnutzung (AfA) können sich hieraus ergeben, wenn die Ehegatten beispielsweise später das gemeinsame Grundstück auf ihren Sohn übertragen, der den Betrieb des Vaters fortführt. Dann kann für nur einmal angefallene Baukosten die AfA im Ergebnis zweimal in Anspruch genommen werden.

Im vorliegenden Fall hatte der Vater des Klägers schon in den 1960er-Jahren mehrere Betriebsgebäude auf Grundstücken errichtet, die zur Hälfte auch der Mutter des Klägers gehörten. Auf seine Baukosten nahm er AfA vor. 1993 übertrug der Vater den Betrieb unentgeltlich auf den Kläger (gemeinsamer Sohn). Gleichzeitig übertrugen die Eltern die betrieblich genutzten Grundstücke ebenfalls unentgeltlich auf den Sohn. Umstritten war die Behandlung der Gebäudeteile, die zivilrechtlich der Mutter gehörten. Der Sohn sah in der Schenkung dieser Gebäudeteile eine Einlage in seinen Betrieb, welche er mit dem aktuellen Teilwert der Gebäudeteile bewertete. Da der Teilwert erheblich höher war als der Restbuchwert des Bilanzpostens (Bilanzen des Vaters), eröffnete dies dem Sohn die Möglichkeit zur Vornahme erneuter hoher AfA-Beträge auf die von seinem Vater in der Vergangenheit schon nahezu abgeschrieben Gebäudeteile.

Der Bundesfinanzhof hat diese rechtliche Beurteilung bestätigt. Dies führt dazu, dass in derartigen Fällen im Ergebnis eine doppelte Abschreibung möglich ist, obwohl die Baukosten nur einmal anfallen und kein weiterer entgeltlicher Erwerb stattfindet. Jedoch haben die Richter im Gegenzug klargestellt, dass für den Bilanzposten, der den eigenen Bauaufwand des Unternehmers für die Gebäudeteile des anderen Ehegatten verkörpert, keine Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden können, die vom Gesetzgeber nur für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens gewährt werden.

2. Währungsverluste bei Investition in Auslandsbetriebsstätten bleiben unberücksichtigt

Der Bundesfinanzhof entschied, dass bei einer deutschen Personengesellschaft (Oberpersonengesellschaft), die an einer ausländischen Personengesellschaft beteiligt ist, ein Währungsverlust aus der Liquidation der ausländischen Unterpersongesellschaft nicht den im Inland steuerpflichtigen Gewerbeertrag mindert (Az. I R 13/14).

Im vorliegenden Fall hielt eine inländische KG 25% der Anteile an einer US-amerikanischen Personengesellschaft. Die US-Personengesellschaft wurde liquidiert. Da sich bei der inländischen KG aufgrund von Wechselkursänderungen aus der Rückzahlung ihrer Einlage ein Währungsverlust von rund 1 Mio. Euro ergab, machte sie diesen Verlust gewerbesteuermindernd geltend.

Dem ist der BFH entgegengetreten, denn entscheidend sei, dass der Gewerbesteuer nur die Erträge inländischer Betriebsstätten unterliegen. Des Weiteren sei gewerbesteuerrechtlich jede Personengesellschaft eigenständig Steuerschuldnerin. Für doppelstöckige Personengesellschaften sehe das Gewerbesteuergesetz vor, dass aus dem Gewerbeertrag einer inländischen Gesellschaft sowohl Gewinne als auch Verluste aus ihren Beteiligungen (an inländischen und ausländischen) Personengesellschaften herauszurechnen seien. Diese Regelungen würden auch dann gelten, wenn eine ausländische Unterpersongesellschaft liquidiert werde und hierbei ein Währungsverlust entstehe.

3. Arbeitszeitkonto für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als verdeckte Gewinnausschüttung

Mit dem Aufgabenbild eines GmbH-Geschäftsführers ist es nicht vereinbar, dass er durch die Führung eines Arbeitszeitkontos auf seine unmittelbare Entlohnung zu Gunsten später zu vergütender Freizeit verzichtet. So entschied der Bundesfinanzhof.

Die Klägerin, eine GmbH, führte für ihren Gesellschafter-Geschäftsführer einen Teil seines Gehalts auf ein »Investmentkonto« ab, um damit den vorgezogenen Ruhestand oder die Altersversorgung des Geschäftsführers zu finanzieren. Für die monatlich eingezahlten 4.000 Euro bildete die GmbH in Höhe dieser Beträge eine einkommensmindernde Rückstellung für ein »Zeitwertkonto«. Lohnsteuer wurde insoweit nicht einbehalten. Der Geschäftsführer erhielt nur noch ein entsprechend gemindertem lohnsteuerpflichtiges Gehalt. Das Finanzamt sah diese Rückstellung als verdeckte Gewinnausschüttung an.

Der BFH gab dem Finanzamt Recht. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter würde mit einem Fremdgeschäftsführer kein Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto vereinbaren. Denn ein GmbH-Geschäftsführer habe eine sog. Allzuständigkeit, die ihn verpflichte, Arbeiten auch dann zu erledigen, wenn sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus anfielen. Ein Verzicht auf unmittelbare Entlohnung zu Gunsten später zu vergütender Freizeit würde zu einer mit der Organstellung des Geschäftsführers nicht vereinbaren Abgeltung von Überstunden führen.

4. Zur Haftung des Abtretungsempfängers für Umsatzsteuer beim sogenannten echten Factoring

Die Haftung des Abtretungsempfängers (Factors) für Umsatzsteuer nach § 13c UStG ist nicht ausgeschlossen, wenn er dem Unternehmer, der ihm die Umsatzsteuer enthaltende Forderung abgetreten hat, im Rahmen des sog. echten Factorings liquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen dieser seine Umsatzsteuerschuld hätte begleichen können. So entschied der Bundesfinanzhof.

Eine Schweizer Firma verkaufte im Rahmen eines Factoring-Vertrages ihre Forderungen an die Klägerin, um Zahlungseingänge auch bei erst späterer Forderungsfälligkeit zu realisieren und das Ausfallrisiko samt dessen Überwachung abzuwälzen. Die Klägerin zahlte die abgetretenen Forderungen in voller Höhe an die Schweizer Firma aus. Das Finanzamt nahm die Klägerin für von der Schweizer Firma für diese Vorgänge letztlich nicht gezahlte Umsatzsteuer in Haftung.

Anders als das Finanzgericht wies der BFH die dagegen gerichtete Klage ab. Der Wortlaut des § 13c Abs. 1 Satz 1 UStG umfasse nicht nur die Sicherungsabtretung, wie die Klägerin meine, sondern alle Formen der Abtretung, also auch das hier vorliegende sog. »echte« Factoring. Diese »Garantiehftung« sei auch nicht unverhältnismäßig, da die Klägerin zunächst die Umsatzsteuer der Schweizer Firma hätte begleichen und nur den Restbetrag an sie hätte auszahlen können.

5. Vorsteuerabzug einer Holding

Einer geschäftsleitenden Holding, die an der Verwaltung einer Tochtergesellschaft teilnimmt und insoweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, steht für Vorsteuerbeträge, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an dieser Tochtergesellschaft stehen, grundsätzlich der volle Vorsteuerabzug zu. Dazu sind aber nicht steuerfreie Einlagen bei Kreditinstituten zu zählen, die zur Haupttätigkeit des Unternehmers gehören. So entschied der Bundesfinanzhof.

Die Klägerin, eine Holding, erbrachte an ihre Tochter-Personengesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG entgeltliche administrative und kaufmännische Dienstleistungen. Außerdem legte sie Kapital verzinslich bei einer Bank an. Zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit und des Erwerbs der Anteile an den Tochtergesellschaften bezog die Klägerin ihrerseits Dienstleistungen von anderen Unternehmen (wie z. B. die Erstellung eines Ausgabeprospekts und Rechtsberatungsleistungen). Das Finanzamt verwehrte den vollen Vorsteuerabzug für die auf die Dienstleistungen entfallende Umsatzsteuer.

Der BFH gab der Klägerin im Wesentlichen Recht. Für Vorsteuerbeträge, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an dieser Tochtergesellschaft stehen, stehe der Klägerin grundsätzlich der volle Vorsteuerabzug zu. Allerdings sei die verzinsliche Anlage eines Teils des eingeworbenen Kapitals bei einer Bank ein umsatzsteuerfreier Umsatz, so dass die mit der Kapitalanlage in Zusammenhang stehende Vorsteuer (anteilig) nicht abziehbar sei.

6. Mögliche Ausdehnung der umsatzsteuerlichen Organschaft auf Personengesellschaften

Eine GmbH & Co. KG kann im Rahmen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft grundsätzlich Organgesellschaft sein. Denn § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG kann EU-richtlinienkonform dahingehend ausgelegt werden, dass der Begriff »juristische Person« auch eine GmbH & Co. KG umfasst. So entschied der IX. Senat des Bundesfinanzhofs in einem aktuellen Urteil.

Im Anschluss an ein Urteil des EuGH befand der BFH, dass die bisherige nationale Beschränkung, wonach nur eine GmbH als Organgesellschaft Mitglied einer Organschaft sein könne und nicht z. B. eine Personengesellschaft, unionsrechtswidrig sei. Dieser Ausschluss sei weder zur Verhinderung missbräuchlicher Praktiken oder Verhaltensweisen noch zur Vermeidung von Steuerhinterziehung oder -umgehung erforderlich und angemessen. § 2 UStG sei daher richtlinienkonform so zu verstehen, dass der Begriff »juristische Person« auch eine GmbH & Co. KG umfasst. Auch das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht hätten dieselbe Auslegung in anderem Zusammenhang ebenfalls vorgenommen.

Auch der V. Senat des BFH ließ in diversen aktuellen Urteilen Personengesellschaften als Organgesellschaften zu. Allerdings sei weiter daran festzuhalten, dass der Organträger über die Mehrheit der Stimmrechte bei der Organgesellschaft verfügen und außerdem im Regelfall eine personelle Verflechtung über die Geschäftsführung der Organgesellschaft bestehen muss. Es wird allerdings in der Literatur bezweifelt, dass diese »enge« Rechtsauffassung mit den Vorgaben des EU-Rechts vereinbar ist.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit in dieser Frage wäre eine gesetzliche Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft ggf. unter Einführung eines Feststellungsverfahrens wünschenswert.

7. Verlustabzugsbeschränkung bei Körperschaften nach § 8c KStG verfassungswidrig?

Das Finanzgericht Hamburg hat in einem vom Bund der Steuerzahler unterstützten Verfahren dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob § 8c Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz insoweit vereinbar ist, als bei der Übertragung von mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals an einer Körperschaft an einen Erwerber innerhalb von fünf Jahren die bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte nicht mehr abziehbar sind (Az. 2 K 33/10).

Klägerin ist eine GmbH, die Pauschalreisen organisiert, plant und vermittelt. Die GmbH wurde im Jahr 2006 von zwei Gesellschaftern gegründet. Die Geschäftstätigkeit führte in den Anfangsjahren zu Verlusten. Im Jahr 2008 verkaufte einer der Gründungsgesellschafter wegen einer persönlichen finanziellen Notlage seine Anteile an einen neuen Gesellschafter. Im Jahr 2008 erzielte die GmbH Gewinne, sodass in den Jahren 2006 bis 2008 insgesamt ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis erzielt wurde. Aufgrund des Gesellschafterwechsels wendete das Finanzamt die Regelung des § 8c KStG an – damit wurde ein Großteil der Verluste aus den Anfangsjahren nicht berücksichtigt. Dies führte im Ergebnis dazu, dass die GmbH eine Gewerbe- und Körperschaftsschuld von rund 93.000 Euro zahlen musste, obwohl sie – insgesamt gesehen – gar keinen Gewinn gemacht hatte.

Mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist im Laufe des Jahres 2016 zu rechnen (Az. 2 BvL 6/11).

8. Teilbetriebsübertragung im Rahmen einer Realteilung kann gewinnneutral sein

Der Bundesfinanzhof hat unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung entschieden, dass die gewinnneutrale Realteilung einer Personengesellschaft auch beim Ausscheiden eines Gesellschafters vorliegen kann, wenn sie von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird (Az. III R 49/13).

Im vorliegenden Fall war eine Partnerin aus einer Freiberufersozietät ausgeschieden. Sie erhielt dafür die in einer anderen Stadt gelegene Niederlassung, die sie bereits zuvor geleitet hatte, während die Hauptniederlassung von den übrigen Partnern unter der bisherigen Bezeichnung weiter geführt wurde.

Der BFH hat hierin eine Teilbetriebsübertragung gesehen, die im Rahmen einer Realteilung grundsätzlich gewinnneutral erfolgen kann. Nach Auffassung der Richter bezwecke die Realteilung, wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungsvorgänge steuerlich nicht zu belasten, wenn die Besteuerung stiller Reserven sichergestellt sei. Dies treffe nicht nur auf die Auflösung einer Gesellschaft, sondern auch auf das Ausscheiden eines Gesellschafters (»Mitunternehmers«) zu. Im Streitfall steht dem auch nicht entgegen, dass der auswärtigen Niederlassung zuvor erhebliche liquide Mittel zugeordnet wurden.

9. Umsatzsteuerpflicht bei Abnahmepflicht in ein Konsignationslager in Deutschland

Wenn erst nach der Einlagerung von Waren in ein in Deutschland befindliches Konsignationslager ein Kaufvertrag zwischen Lieferanten und Abnehmer geschlossen wird, so ist der Leistungsort in Deutschland und die Lieferung in Deutschland umsatzsteuerpflichtig. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 1 K 1983/13 U).

Die niederländische Klägerin lieferte Ware an eine deutsche Geschäftspartnerin über ein in Deutschland befindliches Konsignationslager. Nach dem zwischen ihnen geltenden Vertrag hatte die deutsche Partnerin bis zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs an ihre Kunden keine Verpflichtung, die in dem Konsignationslager befindlichen Waren abzunehmen. Die Klägerin war der Ansicht, dass dieses Vorgehen umsatzsteuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferungen darstellte. Das deutsche Finanzamt setzte dagegen für die Lieferung aus dem Konsignationslager an die Kunden Umsatzsteuer fest.

Das Gericht gab dem Finanzamt Recht. Der Ort der streitigen Lieferungen sei der Ort des Konsignationslagers im Inland gewesen, da ein verbindlicher Kaufvertrag zwischen den Vertragsbeteiligten erst nach der Einlagerung der Waren geschlossen worden sei.

10. Warenlieferungen in und aus Konsignationslagern im Inland und Ausland

Die OFD Frankfurt hat unter dem Datum vom 15.12.2015 eine aktualisierte Rundverfügung zur Behandlung von Warenlieferungen in und aus Konsignationslagern herausgegeben. Behandelt wird darin zum einen der Fall der Lieferung in ein Konsignationslager in Deutschland. Sofern ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer Waren in sein in Deutschland gelegenes Konsignationslager verbringt, so verwirklicht er zunächst einen innergemeinschaftlichen Erwerb/innergemeinschaftliches Verbringen. Im Zeitpunkt der Entnahme durch bzw. der Lieferung an den Leistungsempfänger bewirkt der ausländische Unternehmer dann eine in Deutschland steuerbare und steuerpflichtige Leistung. Daher ist der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer verpflichtet, sich in Deutschland für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen.

Im umgekehrten Fall (ein in Deutschland ansässiger Unternehmer verbringt Ware in ein in einem anderen EU-Mitgliedsstaat gelegenes Konsignationslager) handelt es sich aus deutscher Sicht zunächst um ein innergemeinschaftliches Verbringen, welches grundsätzlich im Inland steuerfrei ist, wenn die Voraussetzungen dafür buch- und belegmäßig nachgewiesen werden. Entgegen dieser Systematik behandeln einige Mitgliedsstaaten diese Warenverlagerung in ein Konsignationslager jedoch nicht als innergemeinschaftliches Verbringen, sondern gehen von einer innergemeinschaftlichen Lieferung erst im Zeitpunkt der Entnahme aus dem Lager (Lieferung an den dortigen Abnehmer) aus. Dies hat zur Folge, dass für den deutschen Unternehmer keine Registrierung im Bestimmungsland erfolgt, sodass er auch keine ausländische USt-IDNr. erhält. Damit ist er nicht in der Lage, gegenüber dem deutschen Fiskus den erforderlichen Buchnachweis für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung zu erbringen. In der o. g. Verfügung wird daher zugelassen, dass der deutsche Unternehmer erst den Tatbestand der Warenentnahme aus dem ausländischen Konsignationslager – parallel zur Erwerbsbesteuerung des Leistungsempfängers im anderen Mitgliedsstaat – als innergemeinschaftliche Lieferung behandelt. Damit entfällt auch die umsatzsteuerliche Erfassung als innergemeinschaftliches Verbringen beim vorhergehenden Transport der Ware in das ausländische Konsignationslager. Die nachfolgende innergemeinschaftliche Lieferung an den Abnehmer ist in der Zusammenfassenden Meldung nach § 18a UStG anzugeben. Bedeutsam für den inländischen Unternehmer ist somit, dass zum einen in bestimmten Ländern in Konsignationslagerfällen die Registrierungspflicht im EU-Ausland entfällt und ihm bei korrekter Abwicklung hinsichtlich seiner steuerlichen Pflichten in Deutschland kein Versäumnis vorgeworfen werden kann.

11. Gutschrift auf Kapitalkonto II einer GmbH & Co. KG bedeutet keine Gewährung von Gesellschaftsrechten

Überträgt der Kommanditist einer KG dieser ein Wirtschaftsgut, dessen Gegenwert allein seinem Kapitalkonto II gutgeschrieben wird, liegt keine Einbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten gegen Entgelt, sondern nur eine Einlage vor, wenn sich nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der KG die maßgeblichen Gesellschaftsrechte nach dem aus dem Kapitalkonto I folgenden festen Kapitalanteil richten. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. IV R 15/14).

Ein Landwirt hatte eigens für den Abbau eines Kiesvorkommens auf einem seiner Grundstücke eine GmbH & Co. KG gegründet. Er übertrug das Grundstück aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb auf die GmbH & Co. KG und erhielt dafür eine Gutschrift auf dem Kapitalkonto II. Der Anteil der Gesellschafter am Vermögen der Gesellschaft und die Gewinnbezugs- und Stimmrechte ergaben sich jedoch nur aus dem Kapitalkonto I. Die GmbH & Co. KG wollte eine sog. Absetzung für Substanzverringerung steuerlich geltend machen. Das Finanzamt gestattete dies nicht und das Finanzgericht wies die Klage der GmbH & Co. KG ab.

Auch der BFH wies die Klage ab. Die Ansicht der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 11. Juli 2011), auf die sich die KG bei ihrer Gestaltung gestützt habe, dass beide Kapitalkonten zusammen zu sehen seien und dass damit der Übertragungsvorgang als entgeltlicher Erwerb anzusehen und eine Absetzung für Substanzverringerung möglich sei, sei nicht richtig. Denn Einbringungen in Personengesellschaften gegen Buchung auf einem Gesellschafterkonto seien nur dann entgeltliche Vorgänge, wenn ein Kapitalkonto angesprochen werde, das Maßstab für die Anteile des Gesellschafters am Vermögen, am Gewinn oder an den Stimmrechten sei (in der Regel Kapitalkonto I) oder das Forderungen oder Verbindlichkeiten zwischen Gesellschafter und Gesellschaft ausweise.

12. Maßgeblichkeit einer vertraglichen Kaufpreisaufteilung bezüglich der Berechnung der AfA

Der Bundesfinanzhof entschied, dass eine vertraglich festgelegte Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude der Berechnung der AfA auf das Gebäude zu Grunde zu legen ist. Jedoch binden Vereinbarungen der Vertragsparteien über Einzelpreise für Einzelwirtschaftsgüter nicht, wenn sie u. a nur zum Schein getroffen wurden (Az. IX R 12/14).

Im vorliegenden Fall erwarb der Kläger zwei Eigentumswohnungen im Obergeschoss desselben Hauses. Laut Vertrag entfielen auf jede Wohnung 300.000 DM und auf den anteiligen Grund und Boden 198.000 DM. Dies entsprach einer Kaufpreisverteilung von 60,24% auf das Gebäude und 39,76% auf den Grund und Boden. Der Kläger erklärte Verluste aus Vermietung und Verpachtung unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung (AfA) auf den Gebäudeanschaffungswert von rund 630.000 DM (60,24% der Gesamtanschaffungskosten). Das Finanzamt war anderer Ansicht und ging zunächst von einem Gebäudewert von 35% aus. Ein Bausachverständiger stellte im Rahmen des Einspruchsverfahrens für die beiden Eigentumswohnungen einen Gebäudewertanteil i. H. v. 24% und 23% fest. Das Finanzamt setzte dann die Einkommensteuer entsprechend erhöht fest. Der Kläger war der Ansicht, die im Kaufpreis ausdrücklich geregelte Aufteilung sei zu Grunde zu legen. Das Finanzgericht gab der Klage statt. Der BFH hob das Urteil auf und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurück, da das Finanzgericht im Streitfall keine hinreichende Würdigung der konkreten Wertverhältnisse der Kaufobjekte vorgenommen habe.

Nach Auffassung des BFH sei eine vertragliche Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude der Berechnung der AfA auf das Gebäude zu Grunde zu legen, wenn sie zum einen nicht nur zum Schein getroffen wurde, keinen Gestaltungsmissbrauch darstelle und zum anderen das Finanzgericht auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung von den das Grundstück und das Gebäude betreffenden Einzelumständen nicht zu dem Ergebnis gelange, dass die vertragliche Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehle und wirtschaftlich nicht haltbar erscheine.

Von der Finanzverwaltung wurde aktuell ein verändertes Kalkulationsschema zur Aufteilung von Kaufpreisen – insbesondere in Fällen ohne vertragliche Aufteilung des Kaufpreises auf die Grundstückskomponenten – veröffentlicht. In der aktualisierten Fassung wird nunmehr nicht nur das Alter des Gebäudes, sondern (über die Angleichung an ein fiktives Baujahr) auch der Zustand in Abhängigkeit von Modernisierungen berücksichtigt. Das Kalkulationsschema ist über die Homepage des Bundesfinanzministeriums abrufbar.

Aufgrund des zitierten BFH-Urteils ist es in Fällen von Erwerb von Immobilien ratsam, bereits im Kaufvertrag eine sachgerechte Aufteilung des Kaufpreises festzulegen.

13. Verdeckte Gewinnausschüttungen durch überhöhte Mietzahlungen einer GmbH an den Gesellschafter lösen keine Schenkungsteuer aus

Das Finanzgericht Münster hat in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil entschieden, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung in Form von überhöhten Mietzahlungen einer GmbH an den Gesellschafter keine Schenkung darstellt (Az. 3 K 986/13 Erb).

Im vorliegenden Fall war der Kläger Geschäftsführer einer GmbH, deren Alleingesellschafterin seine Ehefrau war. Er vermietete ein Grundstück und verschiedene Maschinen an die GmbH zu einem – lt. Betriebsprüfung – überhöhten Mietpreis. Dies führte zu verdeckten Gewinnausschüttungen in den Körperschaftsteuerbescheiden der GmbH. Das Finanzamt setzte Schenkungsteuer fest, denn es nahm in Höhe der verdeckten Gewinnausschüttungen zudem freigiebige Zuwendungen der GmbH an den Kläger an. Hiergegen wandte sich der Kläger. Er war der Ansicht, dass eine unzulässige steuerliche Doppelbelastung vorliege.

Das Finanzgericht gab der Klage statt. Nach Auffassung des Gerichts erfasse die Schenkungsteuer nur freigiebige Zuwendungen, nicht hingegen Vermögensvorteile, die durch eine Erwerbshandlung am Markt erzielt werden und deshalb der Einkommensteuer unterliegen. Im Streitfall würden die Mietzahlungen beim Kläger in voller Höhe Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung darstellen. Da hierauf bereits Einkommensteuer entfiel, dürften die Beträge nicht erneut der Schenkungsteuer unterworfen werden. Die Revision des Finanzamts ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen II R 54/15 anhängig.

14. Bei Grunderwerbsteuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern keine Vorbehaltensfrist

Für eine Grunderwerbsteuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern muss die Vorbehaltensfrist von fünf Jahren des § 6a Satz 4 GrEStG nicht erfüllt sein, da eine missbräuchliche Gestaltung bei einem ausschließlich konzerninternen Vorgang objektiv ausgeschlossen ist. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 7 K 1553/15 GE).

Die A-AG besaß seit mehr als fünf Jahren 100% der Anteile an der A-GmbH und diese 100% der Anteile an der B-GmbH. 2014 wurde der gesamte Geschäftsanteil der A-GmbH an der B-GmbH auf die neu gegründete Klägerin gegen Gewährung von Anteilen an der Klägerin an die A-AG beschlossen. Die Abspaltung war steuerbar nach dem Grunderwerbsteuergesetz. Das Finanzamt gewährte keine Grundsteuervergünstigung, da die Anteile an der Klägerin nicht an die A-GmbH, sondern 2014 an die A-AG ausgegeben und damit die Fünf-Jahres-Frist nicht eingehalten worden sei.

Das Gericht gab der Klage statt. Zwar habe die Klägerin die Vorbehaltensfrist von fünf Jahren nicht erfüllt. Aber durch den Umwandlungsvorgang seien hier keine Grundstücke aus dem Konzernverbund gelöst worden. Eine missbräuchliche Steuerumgehung sei daher hier nicht zu befürchten. Das FG Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Mögliche Steuerpflicht durch Rentenerhöhung

Die Bundesregierung hat im April 2016 eine Rentenerhöhung beschlossen. Danach werden ab 1. Juli 2016 die Renten im Westen um 4,25 Prozent und im Osten um 5,95 Prozent steigen. Dies ist das stärkste Plus seit 23 Jahren. Das wiederum hat steigende Steuereinnahmen zur Folge. Übersteigen die Renteneinnahmen im Jahr 2016 den Grundfreibetrag, also das steuerfrei zu stellende Existenzminimum (8.652 Euro im Jahr 2016), muss im Folgejahr eine Steuererklärung abgegeben werden.

Denn durch das Alterseinkünftegesetz des Jahres 2004, mit dem die Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt wurde, Pensionäre und Rentner gleich zu behandeln, gilt ab 2005 die sog. nachgelagerte Besteuerung. Danach sind Vorsorgeaufwendungen weitgehend steuerentlastet, wohingegen die eigentlichen Alterseinkünfte (Renten/Pensionen) voll der Besteuerung unterworfen werden.

Abhängig vom Jahr des Renteneintritts bleibt jedoch ein Anteil der Rente steuerfrei. Eine Übergangsregelung führt dazu, dass für den, der im Jahr 2005 oder früher in den Ruhestand gegangen ist, nur ein Anteil von 50 Prozent zu versteuern ist. Mit jedem weiteren Jahr kommen zwei Prozent hinzu. Rentner des Jahres 2016 sind schon mit einem Anteil von 72 Prozent steuerpflichtig. Jede aktuelle Rentenerhöhung, so wie auch die ab Juli 2016, muss dagegen zu 100 Prozent versteuert werden. Dadurch werden auch Alt-Rentner mehr und mehr steuerpflichtig.

2. Steuervorteile und Prämie für Kauf von Elektrofahrzeugen beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 18. Mai 2016 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr beschlossen. Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf Änderungen im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer und der Einkommensteuer vor:

Bei erstmaliger Zulassung reiner Elektrofahrzeuge gilt seit dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 eine fünfjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung. Diese wird rückwirkend zum 1. Januar 2016 auf zehn Jahre verlängert. Die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird zudem auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Umrüstungen zu reinen Elektrofahrzeugen ausgeweitet.

Im Einkommensteuergesetz werden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers und für die zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung steuerbefreit. Der Arbeitgeber erhält die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung der Ladevorrichtung und Zuschüsse pauschal mit 25% Lohnsteuer zu besteuern. Die Regelungen werden befristet für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020.

Ebenfalls am 18. Mai 2016 wurde der Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Umsetzung der Kaufprämie für Elektroautos beschlossen.

Für das Paket werden insgesamt 1 Milliarde Euro an öffentlichen Fördergeldern aus dem Energie- und Klimafonds, der vom Bundeswirtschaftsministerium verwaltet wird, zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung der Kaufprämie wird über eine Förderrichtlinie realisiert, die allerdings noch von der EU-Kommission genehmigt

werden muss. Die Kaufprämie in Höhe von 4.000 Euro für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und in Höhe von 3.000 Euro für Plug-In Hybride wird jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von der Industrie finanziert. Das zu fördernde Elektroauto muss einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von unter 60.000 Euro aufweisen. Die Förderung erfolgt bis zur vollständigen Auszahlung der hierfür vorgesehenen Bundesmittel in Höhe von 600 Millionen Euro, längstens jedoch bis 2019. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die ein Neufahrzeug zugelassen wird.

Anträge können erst nach dem Vorliegen aller Voraussetzungen einschließlich der Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entgegengenommen werden. Entsprechende Antragsunterlagen und weitergehende Informationen werden dann auf der Homepage des BAFA zur Verfügung gestellt. Vorher gestellte Anträge können vom BAFA nicht bearbeitet werden.

3. Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens verabschiedet

Der Bundestag hat am 12.05.2016 den Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung angenommen. Die Zustimmung des Bundesrats soll am 17.06.2016 erfolgen.

Danach müssen Steuererklärungen von Steuerpflichtigen, die sich nicht steuerlich beraten lassen, künftig nicht mehr bis Ende Mai, sondern erst bis Ende Juli des Folgejahres abgegeben werden. Auch Steuerpflichtige, die von Steuerberatern beraten werden, erhalten zwei Monate mehr Zeit und müssen die Erklärung erst bis 28. Februar des übernächsten Jahres abgeben.

Steuerzahler, die die Fristen nicht einhalten, müssen mit einem Verspätungszuschlag von mindestens 25 Euro pro angefangenem Monat rechnen, wenn die Steuererklärung nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Besteuerungsjahres abgegeben wurde. Bei höheren Nachzahlungen (ab 10.000,00 Euro) beträgt der obligatorische Verspätungszuschlag 0,25 % des Nachzahlungsbetrages. Kein Verspätungszuschlag wird erhoben, wenn keine Steuer fällig wird oder eine Steuererstattung erfolgt.

Die Neuregelungen zur Steuererklärungspflicht und zum Verspätungszuschlag gelten erstmals für die Steuererklärungen des Jahres 2018.

Mit dem Gesetz sollen ferner die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit stärker im Besteuerungsverfahren verankert werden. Hierzu ist zukünftig auch ein vollständig automationsgestützter Erlass von Steuerbehörden möglich. Der Steuerpflichtige kann jedoch – in einem hierfür vorzunehmenden Abschnitt – zumindest punktuell – eine personelle Prüfung erzwingen.

Die Pflicht zur Vorlage von Belegen beim Finanzamt entfällt weitgehend. Die Steuerpflichtigen müssen jedoch damit rechnen, dass die Belege von den Finanzämtern angefordert werden können. Sie sollten sie deshalb aufbewahren.

Künftig sollen sich die Steuerpflichtigen ihren Steuerbescheid über das Elster-Portal der Finanzverwaltung herunterladen können (Abruf-Bereitstellung).

4. Zur Abziehbarkeit von Dritten getragener Kosten für eine Unterkunft am Studienort als vorweggenommene Werbungskosten

Vorweggenommene Werbungskosten liegen nur dann vor, wenn der Steuerpflichtige bereits vor Studienbeginn eine Ausbildung abgeschlossen hatte und außerdem ein hinreichend konkreter und objektiv feststellbarer Zusammenhang der Werbungskosten mit späteren Einnahmen aus der beruflichen Tätigkeit gegeben ist. So entschied das Finanzgericht Niedersachsen (Az. 1 K 169/15).

Nach einer abgeschlossenen Ausbildung als Tierarzhelferin nahm die Klägerin ein Medizinstudium in Frankfurt auf. Da sie kein Einkommen hatte, mietete ihr Vater dort eine Wohnung mit Garage auf eigene Rechnung und zahlte auch die Maklerkosten. Mit der Klägerin vereinbarte er die Rückzahlung der Mietkosten nach Abschluss des Studiums. Die Klägerin machte die Makler- und Mietkosten als vorweggenommene Werbungskosten geltend, da sie mit dem Mietzahlungen, die sie später zurückzahlen müsse, schon jetzt belastet sei. Das Finanzamt ließ Makler- und Mietkosten nicht zum Abzug zu.

Bezüglich der Maklerprovision gab das Finanzgericht der Klägerin Recht. Die Maklerprovision sei durch das Studium der Klägerin veranlasst gewesen und der Vater habe die Zahlung im Interesse der Klägerin im abgekürzten Zahlungsweg direkt an den Makler geleistet. Die Mieten für Wohnung und Garage seien dagegen im streitigen Jahr u. a. deshalb nicht als Werbungskosten abziehbar, da die Klägerin zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung nicht belastet gewesen sei, sondern nach der Vereinbarung erst nach Studienabschluss zur Zahlung an ihren Vater verpflichtet sei.

5. Geburtstagsfeier mit Kollegen von der Steuer absetzbar?

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2015 entschieden, dass Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass als Werbungskosten abgesetzt werden können, soweit es die Gäste aus dem beruflichen Umfeld betrifft. Insbesondere sei das dann der Fall, wenn die Einladungen nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien (z. B. alle Auszubildenden, alle Zugehörigen einer bestimmten Abteilung) ausgesprochen werden (Az. VI R 46/14).

Derzeit ist erneut ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig (Az. VI B 131/15), da die Finanzverwaltung ein für den Steuerpflichtigen positives Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz nicht akzeptiert. Der Kläger wollte die Kosten für seinen 60. Geburtstag mit seinen Kollegen im Betrieb als Werbungskosten absetzen. Das FG Rheinland-Pfalz gab ihm zwar Recht (Az. 6 K 1868/13), aber die Finanzverwaltung legte Beschwerde beim BFH ein. Der Fall steht noch zur Entscheidung an.

6. Zivilprozesskosten zur Abwehr von Wasserschäden am Wohnhaus als außergewöhnliche Belastung

Zivilprozesskosten können »zwangsläufig« und damit als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein, wenn durch Wasserschäden die Nutzung eines Wohnhauses zu eigenen Wohnzwecken ernsthaft in Frage gestellt ist und der Prozess damit existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt. So entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 20.01.2016 (Az. VI R 40/13).

Der Kläger, Eigentümer eines bebauten Grundstücks an einem Fluss, hatte gegen einen Unternehmer geklagt, der den Fluss zum Betrieb einer Turbine regelmäßig aufstaute. Dadurch trat Wasser in die Kelleranlagen im Gebäude des Klägers ein. Die Prozesskosten machte der Kläger als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend.

Das Finanzgericht gab der Klage mit Hinweis auf das Urteil VI R 42/10 des BFH vom 12.05.2011 statt, wonach Zivilprozesskosten unausweichlich seien, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg biete und nicht mutwillig erscheine. Der BFH machte dagegen deutlich, dass er an dieser Aussage nicht mehr festhalte, sondern zu seiner früheren langjährigen Rechtsprechung zurückkehre, wonach die Kosten eines Zivilprozesses nur dann zwangsläufig seien, wenn der Prozess existenziell – wie hier mit dem Bedürfnis der Nutzung eines Hauses zum Wohnen – wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berühre. Allerdings könnten die Kosten dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Rechtsstreit zugunsten des Klägers entschieden sei und zum Ersatz seiner Prozesskosten geführt habe.

Zur Feststellung weiterer für die Entscheidung wichtigen Tatsachen verwies der BFH die Sache an das Finanzgericht zurück.

7. Kosten für Unfall auf Weg zur Arbeit mit Werbungskostenpauschale abgegolten

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Az. 1 K 2078/15) entschied, dass durch die Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen abgegolten sind, die einem Arbeitnehmer für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen, d. h., dass auch Unfallkosten und unfallbedingte Krankheitskosten nicht zusätzlich geltend gemacht werden können.

Im vorliegenden Fall hatte eine Arbeitnehmerin auf der Fahrt zur Arbeitsstätte mit ihrem Kfz einen Unfall. Sie machte bei den Werbungskosten selbst getragene Kosten, die nicht von Dritten erstattet wurden, geltend (Reparaturkosten ca. 280 Euro, Krankheitskosten ca. 660 Euro).

Das FG wies darauf hin, dass die Entfernungspauschale nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes (§ 9 Abs. 2 Satz 1 EStG) »sämtliche Aufwendungen« abdeckt, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen, also auch außergewöhnliche Kosten. Dies diene dem vom Gesetzgeber bezweckten Ziel der Steuervereinfachung und der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten über die Frage, ob noch gewöhnliche oder schon außergewöhnliche Aufwendungen vorliegen. Die geltend gemachten Reparatur- und Krankheitskosten seien daher nicht zu berücksichtigen.

8. Zur rechtzeitigen Zuordnung einer Photovoltaikanlage zum umsatzsteuerlichen Unternehmen

Aus dem Grundsatz des Sofortabzugs der Vorsteuer folgt, dass die Entscheidung der Zuordnung einer Photovoltaikanlage zum Unternehmen grundsätzlich bei Bezug der Leistung zu erfolgen hat. Die Zuordnung der bezogenen Leistung zum Unternehmen wird regelmäßig durch die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs dokumentiert. So entschied das Finanzgericht Niedersachsen (Az. 5 K 112/15).

Die Klägerin, Betreiberin eines Frisörgeschäfts, hatte im Oktober 2012 gegen Rechnung mit gesondertem Steuerausweis eine Photovoltaikanlage installieren lassen. Den hieraus möglichen Vorsteuerabzug hatte sie aber nicht im Jahr 2012, sondern erst in der Jahressteuererklärung 2012 geltend gemacht, die im September 2013 beim Finanzamt einging. Das Finanzamt verweigerte ihr den Vorsteuerabzug, da sie die Anlage nicht rechtzeitig ihrem Unternehmen zugeordnet habe.

Das Finanzgericht wies ihre Klage ab. Die Zuordnungsentscheidung hätte sie spätestens bis zum 31.05.2013, dem in § 149 Abs. 2 Abgabenordnung festgelegten Stichtag, abgeben müssen. Die Abgabe erst im September 2013 sei verspätet.

9. Beseitigungsaufwendungen nachträglich eingetretener Schäden sind keine anschaffungsnahe Herstellungskosten

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied, dass Aufwendungen des Vermieters zur Beseitigung von Schäden, die der Mieter nach Erwerb einer Eigentumswohnung verursacht hat, sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können (Az. 11 K 4274/13 E).

Im vorliegenden Fall erwarb die Klägerin in 2007 eine Eigentumswohnung, die sich in einem mangelfreien Zustand befand. Dabei übernahm sie das bestehende Mietverhältnis. In der Folgezeit kam es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Mieterin und die Klägerin kündigte in 2008 das Mietverhältnis. Als die Mieterin auszog, hinterließ sie die Wohnung in einem beschädigten Zustand. Die Klägerin wandte zur Beseitigung der Schäden in 2008 rund 20.000 Euro auf und machte diese in ihrer Einkommensteuererklärung als sofort abzugsfähige Werbungskosten geltend. Das Finanzamt war der Ansicht, es handele sich um sog. anschaffungsnahe Herstellungskosten.

Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen, die innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, gehören zu den Herstellungskosten des Gebäudes, wenn die Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen. Diese können nicht sofort abgezogen werden, sondern nur im Wege der Abschreibung geltend gemacht werden.

Das FG Düsseldorf gab der Klage statt. Trotz der Überschreitung der 15%-Grenze würden keine anschaffungsnahe Herstellungskosten vorliegen. Nach Auffassung des Gerichts sei der Anwendungsbereich der Vorschrift einzuschränken. Die Gesetzesbegründung lasse keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass der Gesetzgeber Aufwand zur Beseitigung von Schäden nach Erwerb erfassen wollen. Es würden dagegen auch systematische Gründe sprechen, denn in Fällen, in denen es – wie im Streitfall – zu einem Substanzverlust komme, könne auch eine Absetzung für außerordentliche Abnutzung in Anspruch genommen werden, welche ebenfalls sofort abziehbar wären. Des Weiteren habe der Gesetzgeber an die überholte Rechtsprechung anknüpfen wollen, die derartige Aufwendungen nicht erfasst habe. Schließlich gebiete die mit der Regelung bezweckte Verwaltungsvereinfachung keine Qualifizierung derartiger Aufwendungen als anschaffungsnahe Herstellungskosten.

10. Verluste aus dem Verfall von Aktien- und Indexoptionen steuerlich berücksichtigungsfähig

Verluste aus dem Verfall von Optionen mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen. So entschied der Bundesfinanzhof in drei Urteilen (Az. IX R 48/14, IX R 49/14 und IX R 50/14) zur heute geltenden Rechtslage nach Einführung der Abgeltungsteuer entgegen der Rechtsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen.

Die klagenden Privatanleger hatten jeweils Aktien- und Indexoptionen erworben. Jedoch entwickelte sich der Kurs der Wertpapiere und Aktienindizes unerwartet negativ, so dass die Optionen nach dem Ende der Laufzeit als wertlos aus den Wertpapierdepots der Anleger ausgebucht werden mussten. Die Kläger machten den Wertverlust als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Kapitalvermögen geltend.

Der BFH gab den Klägern Recht und erkannte die Verluste aus dem Verfall der wertlos gewordenen Optionen steuerlich an. Optionsbedingte Verluste seien bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG zu berücksichtigen. Dies folge aus dem Wortlaut, der systematischen Stellung und dem Sinn und Zweck der Regelung. Es sei dabei unerheblich, ob ein Anleger aufgrund der

Option auch den zugrundeliegenden Basiswert erwerben oder ob er einen sich aus dem Optionsgeschäft ergebenden Unterschiedsbetrag in bar ausgleiche. Die Anschaffung der Option und der Ausgang des Optionsgeschäfts seien als Einheit anzusehen. Die Kläger dürften daher den Wertverlust mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (z. B. Einnahmen aus Zinsen oder Dividenden) verrechnen und steuerlich nutzen.

11. Zu niedriger Kinderfreibetrag 2014?

Laut Bundesverfassungsgericht muss den Eltern ein bestimmter Teil des Einkommens steuerfrei belassen werden, um das Existenzminimum ihrer Kinder abzusichern. Deshalb wird alle zwei Jahre im sog. Existenzminimumbericht der Bundesregierung die exakte Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums beziffert.

Für das Jahr 2014 sah der 9. Existenzminimumbericht die Anhebung des Kinderfreibetrags auf 4.440 Euro vor. Dieser Betrag wurde vom Gesetzgeber aber erst für das Jahr 2015 festgeschrieben. Im Jahr 2014 galt noch ein Kinderfreibetrag von 4.368 Euro und damit ein um 72 Euro zu geringer Betrag. Das hat Auswirkungen auf die Eltern, für die der Abzug der steuerlichen Kinderfreibeträge im Jahr 2014 günstiger war als das Kindergeld und für alle, die Solidaritätszuschlag gezahlt haben, da sich die Berechnung dieser Abgabe an den Kinderfreibeträgen orientiert.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat nun in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren entschieden, dass im Jahr 2014 der Kinderfreibetrag zu niedrig angesetzt war (Az. 7 V 237/15) und außerdem falsch berechnet worden sei, da im Sozialrecht eine Staffelung nach Altersgruppen erfolge, für den Freibetrag aber für minderjährige Kinder derselbe Satz wie für volljährige Kinder angesetzt werde. Daneben ist ein vom Bund der Steuerzahler unterstütztes Verfahren vor dem Finanzgericht München (Az. 8 K 2426/15) und ein Parallelfall vom dem Sächsischen Finanzgericht (Az. 2 K 1626/15) anhängig.

12. Künftig vereinfachte Besteuerung von Investmentfonds

Das Bundeskabinett hat am 24. Februar 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Investmentbesteuerung gebilligt. Das berichtet das Bundesfinanzministerium. Die Besteuerung von Investmentfonds und Anlegern werde dadurch vereinfacht und leichter handhabbar gemacht. Bekannte Steuergestaltungsmodelle würden ausgeschlossen und die Gefahr von neuen Gestaltungsmissbräuchen erheblich reduziert.

Der Gesetzentwurf enthält ein grundlegend reformiertes Besteuerungssystem für Publikums-Investmentfonds. Statt bisher bis zu 33 Besteuerungsgrundlagen brauchen die Anleger für ihre Steuererklärung zukünftig nur noch vier Angaben:

1. Höhe der Ausschüttung
2. Wert des Fondsanteils am Jahresanfang
3. Wert des Fondsanteils am Jahresende
4. Handelt es sich um einen Aktienfonds, einen Mischfonds, einen Immobilienfonds oder um einen sonstigen Fonds?

Diese Informationen ließen sich vom Anleger leicht beschaffen. Es werde daher zukünftig ohne steuerliche Nachteile möglich, in ausländische Investmentfonds zu investieren, die keine deutschen Besteuerungsgrundlagen ermitteln.

Um Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung (sog. Cum/Cum-Geschäfte) zu verhindern, sei nach dem Entwurf die Anrechenbarkeit der auf Dividenden erhobenen Kapitalertragsteuer davon abhängig, dass der Steuerpflichtige die Aktie für einen Mindestzeitraum hält und dabei ein Mindestmaß an wirtschaftlichem Risiko trägt. Diese Beschränkung gelte bei Dividendenerträgen von mehr als 20.000 Euro jährlich. Kleinanleger seien daher nicht betroffen.

Die neuen Investmentsteuervorschriften sollen ab dem 1. Januar 2018 angewendet werden. Die Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Verhinderung von Cum/Cum-Geschäften soll bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 gelten, um Gestaltungen schon in der Dividendensaison 2016 zu verhindern.

13. Installation von Photovoltaik-Anlage ist Bauleistung – Pflicht zum Steuereinbehalt ab 2016 auch für Vermieter

Die Finanzverwaltung stuft die Installation einer Photovoltaik-Anlage an oder auf einem Gebäude seit dem 01.01.2016 als Bauleistung ein. Sie unterliegt damit der sog. Bauabzugsteuer nach § 48 EStG, wenn die Leistung u. a. auch gegenüber Unternehmern und Vermietern von Wohnungen oder Grundstücken erbracht wurde, die eine solche Anlage installieren lassen.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, vom Rechnungsbetrag 15% einzubehalten, anzumelden und an das Finanzamt abzuführen, es sei denn, im Zeitpunkt der Gegenleistung liegt eine gültige Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vor oder die gesamte Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr übersteigt voraussichtlich nicht die Freigrenze von 5.000 Euro bzw. 15.000 Euro.

Allen Auftraggebern ist daher ab sofort dringend zu empfehlen, sich in solchen Fällen eine Freistellungsbescheinigung vorlegen zu lassen und eine Kopie zu den Bauunterlagen zu nehmen. Der Auftraggeber haftet, wenn er die Bauabzugsteuer nicht einbehält.

14. Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen: Kürzung um die zumutbare Belastung ist rechters

Der Bundesfinanzhof hat mit zwei Urteilen entschieden, dass es von Verfassungs wegen nicht geboten ist, bei der einkommensteuerrechtlichen Berücksichtigung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG auf den Ansatz einer zumutbaren Belastung zu verzichten (Az. VI R 32/13 und Az. VI R 33/13).

In den Streitfällen hatten die Kläger in ihrer Einkommensteuererklärung ihre Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht. Hierbei handelte es sich insbesondere um Aufwendungen für Zahnreinigung, Laboratoriumsmedizin, Zweibettzimmerzuschläge sowie für Arztbesuche und Zuzahlungen für Medikamente (»Praxis- und Rezeptgebühren«), die von den Krankenversicherungen nicht übernommen worden waren.

Die Finanzämter ließen einen Abzug der Aufwendungen nicht zu, da diese die einkommensabhängig zu ermittelnde zumutbare Belastung der Steuerpflichtigen nicht überschritten. Der BFH bestätigte diese Auffassung. Gegen dieses Urteil wurde inzwischen Verfassungsbeschwerde eingelegt.

15. Verfassungsbeschwerden gegen das Alterseinkünftegesetz ohne Erfolg

Das Bundesverfassungsgericht hat drei Verfassungsbeschwerden gegen das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz nicht zur Entscheidung angenommen. Der Gesetzgeber habe seinen weiten Gestaltungsspielraum nicht überschritten (Az. 2 BvR 2683/11, 2 BvR 1066/10, 2 BvR 1961/10).

Die Beschwerdeführer waren der Meinung, dass die Renteneinkünfte nur in Höhe des Ertragsanteils besteuert werden dürften. Der tatsächliche Besteuerungsanteil von 50 Prozent sei verfassungswidrig.

Das Bundesverfassungsgericht stellte demgegenüber klar, dass es darum gegangen sei, die ursprüngliche verfassungswidrige unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten nichtselbständig Tätiger zu beseitigen. Die Übergangsregelung der jährlich stufenweise ansteigenden Besteuerung sei innerhalb des weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums erfolgt. Insbesondere sei es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) vereinbar, dass die Renteneinkünfte aus den verschiedenen Basisversorgungen gleich behandelt würden, obwohl die hierfür bis 2004 geleisteten Beiträge teilweise in unterschiedlichem Maße steuerentlastet waren.

16. Versorgung und Betreuung eines Haustieres kann steuerlich geltend gemacht werden

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Kosten für die Versorgung und Betreuung eines Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich geltend gemacht werden können (Az. VI R 13/15).

Im vorliegenden Fall hatten die Kläger während des Urlaubs ihre Hauskatze von der »Tier- und Wohnungsbetreuung A« in ihrer Wohnung betreuen lassen. Die Rechnungen i. H. v. 302,90 Euro zahlten sie per Überweisungen und beantragten bei der Einkommensteuererklärung eine Steuerermäßigung mit der Begründung, dass bei haushaltsnahen Dienstleistungen 20% der Lohnkosten, die an einen Dienstleister bezahlt wurden – bis zu einem Betrag von 4.000 Euro – von der zu zahlenden Steuer abgezogen werden können (also nicht vom zu versteuernden Einkommen, sondern direkt von der Steuersumme). Das Finanzamt versagte der Klägerin den beantragten Steuervorteil. Für Tierbetreuungskosten sei laut einer Verwaltungsanweisung keine Steuerermäßigung zu gewähren.

Das Gericht vertritt jedoch eine andere Auffassung. Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen sei zu gewähren, wenn die in Anspruch genommene Leistung eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweise oder damit im Zusammenhang stehe. Davon sei insbesondere bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt würden und in regelmäßigen Abständen anfielen, auszugehen. Deshalb sei auch die Versorgung und Betreuung eines Haustieres eine haushaltsnahe Dienstleistung. Tätigkeiten wie z. B. Füttern oder im Zusammenhang mit dem Tier erforderliche Reinigungsarbeiten fielen regelmäßig an und würden typischerweise durch den Steuerpflichtigen selbst oder andere Haushaltsangehörige erledigt.

17. Feststellung von Besteuerungsgrundlagen bei spekulativen Geschäften mit Gold

Spekulative Geschäfte mit Gold sind nicht wegen fehlender Gewinnerzielungsabsicht steuerlich unbeachtlich. So entschied das Niedersächsische Finanzgericht (Az. 3 K 304/14).

Die Klägerin, eine Gesellschaft mit dem Zweck, Aufbau, Verwaltung, Nutzung und laufende Umschichtung eines Wertpapier- und Gold-Portfolios zu betreiben, hatte in den Jahren 2009 und 2011 in der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen hohe Verluste erklärt, die das Finanzamt nicht anerkennen wollte.

Das Finanzgericht gab der Klage statt. Anders als das Finanzamt annehme, sei ein vom Steuerpflichtigen und seinen Beratern selbst entwickeltes Steuersparmodell kein vom Gesetz negativ bewertetes vorgefertigtes Konzept, sodass die Verluste geltend gemacht werden könnten. Auch sei gehandeltes Gold weder Anlagevermögen noch sei wie hier im Sammeldepot physisch eingelagertes Gold nur als verbrieft Forderung anzusehen, sodass daraus keine nur beschränkte steuerliche Geltendmachung hergeleitet werden könne.

Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil Revision eingelegt (BFH-Az. IV R 5/16).

18. Gewinn aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen bei gefallenem Börsenkurs

Für die Bewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen kommt es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erfüllung der Gegenleistungspflicht an, wenn diese von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entstehung des Veräußerungsgewinns abweichen. Eine Veränderung der wertbestimmenden Umstände wirkt materiellrechtlich auf den Zeitpunkt der Entstehung des Veräußerungsgewinns zurück. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. IX R 43/14).

Der Kläger hatte am 28.02.2002 Aktien der N-AG an die U-AG verkauft. Als Gegenleistung sollte er dafür 174.194 neue Aktien der U-AG zum Börsenkurs an diesem Tag von 18,69 Euro pro Aktie erhalten. Tatsächlich gutgeschrieben wurden ihm diese Aktien aber erst am 13.12.2002. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Wert einer Aktie nur noch 2,20 Euro. Das Finanzamt setzte den zu steuernden Veräußerungsgewinn nach dem Börsenkurs vom 28.02. fest.

Anders als das Finanzgericht gab der BFH dem Kläger Recht. Vor allem die punktuelle Erfassung des Veräußerungsgewinns und seine Abgrenzung vom laufenden Gewinn gebiete es, im Interesse einer sachgerechten, an der individuellen Leistungsfähigkeit ausgerichteten Besteuerung auf den tatsächlich erzielten Erlös abzustellen.

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Bilanzierung eines langfristigen Fremdwährungsdarlehens auch bei höherem Teilwert mit den Anschaffungskosten

Ein langfristiges Fremdwährungsdarlehen ist auch bei höherem Teilwert mit den Anschaffungskosten zu bilanzieren, wenn am Bilanzstichtag die Restlaufzeit mehr als 10 Jahre beträgt und noch von einer Üblichkeit der Wechselkursschwankungen ausgegangen werden kann. So entschied das Finanzgericht Schleswig-Holstein (Az. 2 K 84/15).

Die Klägerin, eine Personenhandelsgesellschaft, hatte mit einer Sparkasse einen bis zum Jahr 2026 befristeten Rahmenvertrag für ein Fremdwährungsdarlehen geschlossen, mit dem ein Grundstück, Bürogebäude und Lagerhallen finanziert werden sollte. In diesem Rahmen nahm sie verschiedene kurzfristige Darlehen in Anspruch, die nach Ablauf in andere Währungen umgewandelt werden konnten. Das Finanzamt sah diese Vereinbarungen als langfristige Darlehensverbindlichkeit an und versagte den Abzug der Kursdifferenzen als Betriebsausgaben.

Das Finanzgericht wies die dagegen gerichtete Klage ab. Das hier streitige Fremdwährungsdarlehen sei ein langfristiges Darlehen, bei dem davon ausgegangen werden könne, dass die Währungsschwankungen sich während des langen Zeitraums ausgleichen würden und daher nicht als Betriebsausgaben angesetzt werden dürften.

Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

2. Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz – Besonderheiten bei Ergebnisabführungsverträgen mit steuerlicher Organschaft

Durch das im Februar/März 2016 verabschiedete Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie wurde die Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen in der Handelsbilanz neu geregelt. Kern der Neuregelung ist eine Verlängerung des Zeitraumes zur Ermittlung des durchschnittlichen Zinssatzes für die Diskontierung der Altersversorgungsverpflichtungen von 7 auf 10 Jahre (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F.). Die Neuregelung muss zwingend für Abschlüsse für Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31.12.2015 enden; sie darf aber auch schon angewendet werden auf Abschlüsse, die nach dem 31.12.2014 begonnen und vor dem 01.01.2016 geendet haben, also im Regelfall für das Geschäftsjahr 2015. Für den sich aus der Anwendung der Neuregelung vermutlich ergebenden positiven Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellungen bei Abzinsung nach der Neuregelung und dem Wert nach der bisherigen Regelung ist eine Ausschüttungssperre (§ 253 Abs. 6 HGB n. F.) vorgesehen. Demgegenüber ist eine ausdrückliche Regelung zu einer Abführungssperre – im Falle des Vorhandenseins eines Ergebnisabführungsvertrags (§§ 301 ff. AktG) – nicht getroffen worden.

Zu dieser Thematik hat sich nunmehr das Bundesfinanzministerium geäußert. Demnach müssen für die Anerkennung einer steuerlichen Organschaft auch die nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB n. F. grundsätzlich ausschüttungsgespernten Beträge an den Organträger abgeführt werden, sodass eine »Abführungssperre« nicht besteht. Nach Informationen des Instituts des Wirtschaftsprüfer (IDW) erwägt das Bundesfinanzministerium, ein entsprechendes BMF-Schreiben zu verfassen.

Steuerlich ändert sich durch die handelsrechtliche Neuregelung an der Bewertung der Pensionsrückstellungen nichts, sodass es für den Ansatz in der Steuerbilanz bei der Bewertung nach § 6a EStG und dem Abzinsungszinssatz von 6,0% bleibt.

3. Abbruchkosten als Herstellungskosten des neuen Gebäudes

Das Finanzgericht Düsseldorf hat zu der Frage entschieden, ob der Restwert von abgerissenen Gebäuden und die dabei angefallenen Abbruchkosten als sofort abziehbarer betrieblicher Aufwand behandelt werden dürfen oder ob sie zu den Herstellungskosten der an dieser Stelle errichteten neuen Gebäude gehören (Az. 10 K 2708/15 F).

Im vorliegenden Fall war die Klägerin eine gewerblich geprägte Kommanditgesellschaft, die eigenen Grundbesitz verwaltet. Eine Kommanditistin hatte ihre Gesellschaftereinlage dadurch erbracht, dass sie Grundstücke zu Buchwerten auf die Gesellschaft übertrug. Die Klägerin wollte die aufstehenden Gebäude abreißen und zwei neue Einkaufsmärkte errichten. Diese Absicht hatte sie bereits bei Erwerb der Grundstücke. Sie nahm für die durch den Abbruch untergegangene Bausubstanz Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung vor. Diese und die Abbruchkosten hatte sie als sofort abziehbare Betriebsausgaben geltend gemacht. Das Finanzamt behandelte die Restbuchwerte der abgebrochenen Gebäude und die Abbruchkosten jedoch als Herstellungskosten der neuen Gebäude.

Das Finanzgericht Düsseldorf wies die hiergegen gerichtete Klage ab, denn es würden Herstellungskosten der neu errichteten Gebäude vorliegen, die über deren Nutzungsdauer linear abgeschrieben werden könnten. Habe der Steuerpflichtige ein technisch oder wirtschaftlich noch nicht verbrauchtes Gebäude in der Absicht erworben, es abzurechen und an dieser Stelle ein neues Gebäude zu errichten, dann sei die Vernichtung des alten Gebäudes Voraussetzung für die Errichtung des neuen Gebäudes. Nach Auffassung des Gerichts würde damit zwischen dem Abbruch des Gebäudes und der Herstellung des neuen Wirtschaftsgutes ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang bestehen. Für den Restbuchwert des abgebrochenen Gebäudes dürfe dann keine AfA in Anspruch genommen werden.

4. Gesetzliche Regelung der steuerlichen Herstellungskostenuntergrenze

Wie zuletzt in unserem Mandantenrundschreiben vom Juni 2013 berichtet, sahen die Einkommensteuerrichtlinien 2012 in R 6.3 eine Anhebung der steuerlichen Herstellungskostenuntergrenze vor. Danach sollten auch die in § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB aufgeführten Kosten, für die handelsrechtlich ein Aktivierungswahlrecht besteht, zwingend in die steuerlichen Herstellungskosten einzubeziehen sein. Dies betrifft die angemessenen Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung, die angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebes, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersvorsorge, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Diese Regelung traf in der Literatur auf nahezu einhellige Kritik. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der geänderten Einkommensteuerrichtlinie 2012 wurde daher in einem separaten BMF-Schreiben vom 25.03.2013 diese Neuregelung insgesamt wieder suspendiert und damit eine vorläufige Beibehaltung der bisherigen Herstellungskostenuntergrenze auch für das Steuerrecht ermöglicht.

Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (hierzu Hinweis auf den Artikel unter Punkt I. Nr. 3) wurde nun in § 6 Absatz 1 Nr. 1b EStG n.F. eine gesetzliche Regelung getroffen. Danach brauchen die in der Handelsbilanz dem Aktivierungswahlrecht unterliegenden Kosten des § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB weiterhin auch steuerlich nicht in die Herstellungskostenberechnung einbezogen zu werden. Werden die entsprechenden Kosten in der Handelsbilanz aktiviert, so sind diese allerdings auch in der Steuerbilanz anzusetzen (Maßgeblichkeit des handelsrechtlichen Ansatzes).

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage wp-westerfelhaus.de unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der
Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Werner-Bock-Straße 23
33602 Bielefeld
Telefon +49 521 96469-0
Telefax +49 521 96469-50
wp-westerfelhaus.de



A member of Kreston International
A global network of independent accounting firms